

(Frankreich), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Mosar, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: J. de Wachter und G. Knudsen) wegen Aufhebung der Entscheidung des Parlaments vom 27. Juni 2001, mit der es abgelehnt wurde, Nizza als Wohnsitz der Klägerin anzuerkennen und ab 1. Januar 2000 den für Frankreich geltenden Berichtigungskoeffizienten auf ihr Ruhegehalt anzuwenden, und Aufhebung der Entscheidung des Parlaments vom 6. Dezember 2001, mit der die Beschwerde der Klägerin ausdrücklich zurückgewiesen wurde, hat das Gericht (Einzelrichter: A. W. H. Meij) — Kanzler: I. Natsinas, Verwaltungsrat — am 8. Juli 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung des Parlaments vom 27. Juni 2001 wird aufgehoben, soweit sie für das ganze Jahr 2000 den für Luxemburg geltenden Berichtigungskoeffizienten auf das Ruhegehalt der Klägerin anwendet.
2. Das Parlament trägt die gesamten Kosten des Verfahrens.

(¹) Abl. C 109 vom 4.5.2002.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 19. Juni 2003

in der Rechtssache T-78/02: Stephan-Harald Voigt gegen Europäische Zentralbank (¹)

(Beamte — Mitarbeiter der Europäischen Zentralbank — Schriftlicher Verweis)

(2003/C 213/64)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-78/02, Stephan-Harald Voigt, Bediensteter der Europäischen Zentralbank, wohnhaft in Frankfurt am Main (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Pflüger, gegen Europäische Zentralbank (Bevollmächtigte: V. Saintot und T. Gilliams im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur), wegen Aufhebung der von Herrn Noyer, Vizepräsident der Europäischen Zentralbank, erlassenen Entscheidung vom 1. März 2002, dem Kläger einen schriftlichen Verweis zu erteilen, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts sowie der Richter J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: B. Pastor, Hilfskanzlerin — am 19. Juni 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) Abl. C 144 vom 15.6.2002.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 3. April 2003

in der Rechtssache T-119/02: Royal Philips Electronics NV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Wettbewerb — Zusammenschlüsse — Zulässigkeit — Verpflichtungen während der ersten Phase der Prüfung — Ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt — Teilweise Verweisung an die nationalen Behörden)

(2003/C 213/65)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-119/02, Royal Philips Electronics NV mit Sitz in Eindhoven (Niederlande), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte E. H. Pijnacker Hordijk und N.m G. Cronstedt, unterstützt durch De'Longhi SpA mit Sitz in Treviso (Italien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte M. Merola, I. van Schendel, G. Crichlow und D. P. Domenicucci, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: V. Superti, K. Wiedner und J. E. Flynn), unterstützt durch SEB SA mit Sitz in Écully (Frankreich), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte D. Voillemot und S. Hautbourg, und durch die Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues und F. Million), wegen Nichtigerklärung erstens der Entscheidung SG (2002) D/228078 der Kommission vom 8. Januar 2002 nach Artikel 6 Absätze 1 Buchstabe b und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 und nach Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, gegen den Zusammenschluss von SEB und Moulinex keine Einwände zu erheben und ihn mit dem Gemeinsamen Markt und dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum unter der Bedingung für vereinbar zu erklären, dass die angebotenen Verpflichtungen eingehalten werden (Sache COMP/M.2621 — SEB/Moulinex), und zweitens der Entscheidung C(2002)38 der Kommission vom 8. Januar 2002 nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 4064/89, mit der die Prüfung dieses Zusammenschlusses teilweise an die französischen Behörden verwiesen wurde, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts sowie der Richter